

# **Alkohol – Therapie: Führerschein zurück**

Das Landgericht (LG) Potsdam entschied:

Wer sich nach einem Alkohol-Delikt in eine intensive Rehabilitation be-gibt, darf darauf hoffen, dass er seine Fahrerlaubnis behalten kann. In dem Fall war ein Mann mit etwa 1,5 Promille Blutalkohol aufgefallen. Das Amtsgericht verurteilte ihn daraufhin zu einer Geldstrafe und entzog ihm die Fahrerlaubnis. Gegen das Urteil legte der Angeklagte Berufung ein und erzielte einen Teilerfolg: Die zweite Instanz hob den Führerscheinentzug auf. Zur Begründung verwiesen die Richter auf den Umstand, dass der Mann „mit erheblichem Einsatz von Geld und Zeit“ erfolgreich an der intensiven Rehabilitation für alkoholauffällige Kraftfahrer teilgenommen habe. In-nerhalb von sieben Monaten habe er 54 Therapiestunden absolviert und dafür über 1000 Euro aufgewendet.

Die Verantwortlichen hätten ihm eine „positive Verkehrsprognose“ erteilt und einen „guten Rehabilitationserfolg „ bescheinigt. Zudem gäben die klinisch-chemischen Laborwerte keinen Hinweis mehr auf einen Alkohol - Missbrauch. „Der Angeklagte hat aus dem Vorfall deutliche Konsequenzen gezogen und seine Lebensführung – insbesondere den Alkoholkonsum – nachhaltig verändert, lobten die Richter. Deshalb bestehe für den Entzug der Fahrerlaubnis kein Anlass mehr.

**Urteil des LG Potsdam vom 08. Dezember 2003**

**Aktenzeichen : 27 Ns 188/03**

**Veröffentlicht : Hamburger Abendblatt vom 17. April 2004**

17.04.2004